

Auszug aus den RVF-Tarifbestimmungen Stand 08/2020

6.3.2.6 RegioKarten Abo

Die Freiburger Verkehrs AG (VAG – Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000286887) führt das Abonnementverfahren für den gesamten RVF-Bereich durch. Vertragspartner des Abonnenten ist die Freiburger Verkehrs AG (VAG). Die RegioKarte Abo wird nur für Erwachsene, wahlweise übertragbar oder persönlich, im Abonnement angeboten. Die RegioKarte Abo ist nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhältlich.

[...]

Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Fahrausweise (Monatsabschnitte) zustande.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr, beginnend zum 1. eines Kalendermonats, und verlängert sich bis auf Widerruf.

Das Entgelt für im Abonnement erworbene RegioKarten ist für jeden Monat im Voraus zu zahlen und wird jeweils am 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) fällig. Der Abonnementkunde verpflichtet sich, den monatlichen Einziehungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. Bankarbeitstag (Baden-Württemberg) bereitzuhalten. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschriftmandats. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens entspricht der Abnummer, die dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification mitgeteilt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann vom Verkehrsunternehmen verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt. Bei der Online-Bestellung der RegioKarte Abo wird auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Mandates verzichtet. Der Verzicht wird hiermit gegenüber der Bank des Nutzers, der Gläubigerbank und dem Gläubiger erklärt. Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Abonnent verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an abo@vagfr.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Mandatsformulars. Der Abonnent erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Mandat, welches er vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VAG postalisch zurückschicken muss. Gleichzeitig ist der Nutzer verpflichtet, die Mandatsreferenznummer – wenn der Abonnent nicht der Kontoinhaber ist – an diesen weiterzuleiten.

Das Abonnement ist jederzeit gegenüber der Geschäftsstelle der VAG bzw. des RVF schriftlich und unter Angabe der Abo-Nummer bis zum 10. des Monats mit Wirkung zum Monatsende kündbar. Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den gezahlten, aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für die RegioKarte Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Elternzeit oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse sowie dem Kunden im Rahmen der Pre-Notification bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats zum jeweiligen Monatsende vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr erfolgt keine Nacherhebung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Einziehungsbetrag angepasst.

Ist eine fristgemäße Einziehung nicht möglich (insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Basis-Lastschriftmandat), so kann das Abonnement seitens der VAG fristlos gekündigt werden.

Bei einer Kündigung müssen die verbleibenden Monatsabschnitte unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) an die VAG zurückgegeben werden. Solange die Monatsabschnitte nicht zurückgegeben werden, hat der Kunde weiterhin den vollen monatlichen Einziehungsbetrag zu entrichten.

Der Abonnementkunde hat der VAG Änderungen seiner mit dem Bestellschein für das Abonnement übergebenen persönlichen Daten oder der Kontoverbindung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. des Vormonats, in Schriftform mitzuteilen. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung ist ein neues SEPA Basis-Lastschriftmandat zu unterschreiben / zu erteilen. Vom Kunden zu vertretende Gebühren, wie z. B. Rücklastschriften, Mahngebühren, trägt der Kunde.

Bei Verlust oder Zerstörung einer persönlichen RegioKarte Abo erhält der Kunde gegen ein Entgelt gemäß Entgelttabelle (Anlage 3 der Beförderungsbedingungen) je zu ersetzendem Monatsabschnitt einmalig Ersatzkarten. Ersatzkarten sind in den Kundenzentren der VAG erhältlich. Als verloren gemeldete Karten werden damit ungültig und sind bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Der Nutzer der RegioKarte Abo, der Vertragspartner (oder dessen gesetzlicher Vertreter) oder der Kontoinhaber haften für alle aus dem Abonnement resultierenden Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch.

6.3.2.6.1 Ergänzungskarten TGO, VSB, RVL und WTV im Abo

Wahlweise können in Kombination mit dem RegioKarten Abo, RegioKarten Job oder dem JobTicket BW Ergänzungskarten der Nachbarverbände TGO, VSB, RVL, WTV abonniert werden. Der Preis der Ergänzungskarten lt. Tarifblatt wird den monatlichen Einzugsbeträgen für die RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. das JobTicket BW ohne Ermäßigung hinzuaddiert. Bestandskunden der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW können die Ergänzungskarten ab dem Zustellungszeitpunkt der nächsten Monatsabschnitte der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTicket BW hinzuabonnieren. Ergänzungskarten im Abo bilden zusammen mit dem RegioKarten Abo, der RegioKarten Job bzw. dem JobTicket BW einen gemeinsamen Fahrschein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RegioKarten Abo, RegioKarten Job bzw. des JobTickets BW.

7 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.